OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606056/10/WP

Datum:
Linz, 14. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G P, x, gegen die Spruchpunkte 1 und 2 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Mai 2023, GZ: BHVB/922170099938/22, wegen Übertretungen der StVO und des FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 12. Mai 2023 wirft die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 11. Oktober 2022 in K, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Spruchpunkt 1) sowie das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl der Bf nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war, da ihm diese entzogen worden sei (Spruchpunkt 2). Wegen diesen Übertretungen verhängte die bB zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe idHv Euro 3.500,00, zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe idHv Euro 2.180,00 sowie eine Primärfreiheitsstrafe im Ausmaß von 28 Tagen. Den maßgeblichen Sachverhalt stützt die bB auf die Aussagen der Meldungsleger.

1.2. Gegen die Spruchpunkte 1 und 2 des Straferkenntnisses wendet sich die vorliegende Beschwerde des Bf, in der dieser vorbringt, das Fahrzeug zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben.

2.1. Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 16. August 2023 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Beweisverfahren konnte der Bf seine Wahrnehmungen mündlich schildern und wurden die Meldungsleger zeugenschaftlich befragt. Am 13. September 2023 setzte das Verwaltungsgericht seine mündliche Verhandlung fort und wurde die vom Bf namhaft gemachte Entlastungszeugin zum Vorfall befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Frau M M (Zeugin M) lenkte am 11. Oktober 2022 gegen 17:19 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x von R kommend zum Wohnhaus des Bf in x. Der Bf war Beifahrer [Aussage Bf, Aussage Zeugin M, Niederschrift, Verhandlungsprotokoll, ON5 und ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt zeugenschaftlicher Einvernahme der Meldungsleger und der Zeugin M. Fest steht, dass kein objektivierbarer Beweis dahingehend besteht, dass der Bf das Kraftfahrzeug gelenkt hat. Zwar durften die Meldungsleger aufgrund der vorgefundenen Situation (Kraftfahrzeug des Bf [Zulassungsbesitzer], Wohnsitz des Bf, Antreffen des Bf im Nahbereich des Fahrzeuges, warme Motorhaube, nasse Reifen) mit Recht davon ausgehen, der Bf habe das Fahrzeug kurz zuvor gelenkt. Eine sinnliche Wahrnehmung dahingehend bestand bei den Meldungslegern allerdings nicht. Demgegenüber konnte die Zeugin M glaubhaft darlegen, sie würde den Bf häufiger von seiner Wohnadresse zur Bushaltestelle bringen; es sei auch durchaus öfter der Fall, dass sie dabei das Kraftfahrzeug des Bf verwende. Die Zeugin machte auf den erkennenden Richter einen ehrlichen und aufrichtigen Eindruck, antwortete auf die gestellten Fragen prompt und ließ ihre Aussage keine Widersprüche zu den bisherigen Beweisergebnissen aufkommen.

Wenngleich das Verhalten des Bf, insbesondere während der Amtshandlung, Zweifel an seiner Geschehensdarstellung aufkommen lässt, zumal es nicht nachvollziehbar ist, um die tatsächliche Lenkerin vor der Strafe wegen einer nicht gültigen Begutachtungsplakette zu schützen, selbst – im Wissen nicht gelenkt zu haben – eine Strafe wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung samt dem Lenken unter Alkoholbeeinträchtigung zu riskieren. Es wäre dem Bf ein Leichtes gewesen, die Zeugin M (bereits während der Amtshandlung, spätestens aber im verwaltungsbehördlichen Verfahren) als Lenkerin zu benennen und damit die erhebliche Strafe (mit Primärarrest!) hintanzuhalten. Wenngleich die Aussage des Bf daher wenig nachvollziehbar erscheint, folgt das Verwaltungsgericht der glaubhaften Aussage der Zeugin M.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

1.2. Gemäß § 99 Abs 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der

Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

1.3. Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. Gemäß Abs 4 par cit ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl 1. die Lenkberechtigung entzogen wurde.

1.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Fallbezogen konnte aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, der Bf habe am 11. Oktober 2022 um 17:19 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt. Die dem Bf vorgeworfenen Taten konnten daher nicht erwiesen werden, weshalb das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufzuheben und das Verwaltungs-strafverfahren einzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung zu beantworten waren, denen regelmäßig keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil